

Spielregeln fallen deutlich hinter die seit 1999 vorliegenden Forderungen der Europäischen Kommission zurück, die bereits ab 1 Millisievert pro Jahr Regelungen fordert (EC „Radiation Protection 95 – Reference levels for workplaces processing material with enhance levels of naturally occurring radionuclides“; 1999). Es wäre bereits ein Zugeständnis, wenn man bei Überschreitung von 1 Millisievert pro Jahr eine Anzeige abgeben und bei Überschreitung von 6 Millisievert pro Jahr eine Genehmigung beantragen müßte – nicht einmal das wird umgesetzt. Würde die Strahlenschutzverordnung der Empfehlung der Europäischen Kommission in diesem Punkt folgen, so wüßte die zuständige Behörde wenigstens, an welchen Stellen überall Strahlenbelastungen zwischen 1 und 6 Millisievert auftreten. Die Strahlenschutzverordnung ignoriert jedoch die Empfehlung. Damit ist der ganze Strahlenschutzbereich, der bei „Tätigkeiten“ für beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie B definiert ist, für „Arbeiten“ einfach gestrichen.

Anmerkung 21: Daß bei „Arbeiten“ der Begriff der „beruflich strahlenexponierten Personen“ so sorgfältig vermieden wird, hat möglicherweise weitreichende arbeitsrechtliche Konsequenzen (zum Beispiel für die Anerkennung von Berufskrankheiten und Renten).

Anmerkung 22: Hier gilt für „Arbeiten“ generell, was für „Tätigkeiten“ nur ausnahmsweise zugelassen wird.

Anmerkung 23: Vergleiche § 41 Abs. 5!

Anmerkung 24: Das kann man aus Sicht des Strahlenschutzes nur als schlechten Witz betrachten. So ist der Schutz von Schwangeren völlig ausgeschlossen, aber auch die Vermeidung besonders gefährlicher Arbeitsbereiche.

§ 56 Berufslebensdosis

„Der Grenzwert für die Summe der in allen Kalenderjahren ermittelten effektiven Dosen beruflich strahlenexponierter Personen beträgt 400 Millisievert. Die zuständige Behörde kann im Benehmen mit einem Arzt nach § 64 Abs. 1 Satz 1 eine weitere berufliche Strahlenexposition zulassen, wenn diese nicht mehr als 10 Millisievert effektive Dosis im Kalenderjahr beträgt und die beruflich strahlenexponierte Person einwilligt. Die Einwilligung ist schriftlich zu erteilen.“

§ 95 Abs. 5 [25]

„Der Grenzwert für die Summe der in allen Kalenderjahren ermittelten effektiven Dosen beruflich strahlenexponierter Personen beträgt 400 Millisievert. Die zuständige Behörde kann im Benehmen mit einem Arzt nach § 64 Abs. 1 Satz 1 eine weitere berufliche Strahlenexposition zulassen, wenn diese nicht mehr als 10 Millisievert effektive Dosis im Kalenderjahr beträgt und die beruflich strahlenexponierte Person einwilligt. Die Einwilligung ist schriftlich zu erteilen.“

Anmerkung 25: Es fällt auf, daß die Festlegungen zur Berufslebensdosis in den Paragraphen 56 und 95 (5) wortgleich sind. An dieser Stelle bringt das jedoch Unklarheit: Wir haben darauf hingewiesen, daß im Geltungsbereich der „Arbeiten“ der Begriff der „beruflich strahlenexponierten Personen“ nicht verwendet wird, so daß der § 95 (5) – so, wie er dort steht – das Gegenteil von dem bedeutet, was man zu lesen meint. Es gibt danach tatsächlich kein Äquivalent des § 56 – der für „Tätigkeiten“ gilt – für den Bereich der „Arbeiten“. Richtig müßte im § 95 (5) „beruflich strahlenexponierte Personen“ durch „Personen, die anzeigebedürftige Arbeiten ausführen“ ersetzt werden, wenn man sich denn auf die wenig sinnvolle Struktur der Strahlenschutzverordnung einlassen will. ●

Strahlenschutz

Petition gegen die Freigabe schwach radioaktiver Stoffe

Den sofortigen Stopp der Freigabe schwach radioaktiver Stoffe, insbesondere auf Mülldeponien, und ein Verbot des Recyclings von schwach radioaktivem Metallschrott zu Gebrauchsgegenständen, fordert die bundesweite und parteiunabhängige „Initiative für den Ausstieg aus der Kernenergie bis zum Jahr 2002“ in einer neuen Petition an den Bundestag, für die um Unterschriften gebeten wird. Damit wendet sich die Initiative gegen die jüngst von der rot-grünen Bundesregierung in Kraft gesetzten neuen Regelungen der Strahlenschutzverordnung zur Freigabe großer Mengen von Atommüll in die unmittelbare Lebensumwelt. Auch die schwach radioakti-

ven Stoffe müßten in Spezialbehältern gelagert werden, fordert die Bürgerinitiative und verlangt einen Stopp der Wiederaufarbeitung von Atommüll. Die noch anfallenden strahlenden Materialien müßten in den kraftwerksinternen Lagerbecken untergebracht werden.

Unterschriftenlisten, weitere Informationen und Kontakt: Helga Linsler, Am Fuchsbau 12, D-29331 Lachendorf, <http://webserver.comlink.org/atomausstieg> ●

Buchmarkt

Handbuch des Strahlenschutzes

Die 31. Lieferung des Handbuchs des Strahlenschutzes und Erläuterungen von Schmatz/Nöthlichs hat der Erich Schmidt Verlag im Oktober 2001 neu herausgegeben. Sie enthält die neu gefaßte Strahlenschutzverordnung und zwar dankenswerterweise

zusammen mit der amtlichen Begründung (BRDrucks. 207/01), zunächst bis zum Paragraphen 79. Die Begründung für die restlichen Paragraphen, die sich schwerpunktmäßig mit den „Arbeiten“ im Zusammenhang mit natürlicher Radioaktivität befassen, wird nach Auskunft des Verlages mit dem nächsten Teil nachgeliefert, so daß dann die seit dem 1. August 2001 geltenden Verschlechterungen des Strahlenschutzes und die Unlogik der neuen Verordnung vollständig dokumentiert sein werden. Eine Kommentierung kündigt der Verlag ebenfalls mit der nächsten Lieferung des Loseblatt-Werkes an. Es enthält zudem den Text der Röntgenverordnung nebst Kommentierung, die wichtigsten EG-Richtlinien und Euratom-Grundnormen in der neusten Fassung, alle Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zur Strahlenschutz- und Röntgenverordnung sowie die sonstigen für den Strahlenschutz bedeutsa-

men Gesetze und Verordnungen (Atomgesetz) und relevanten Unfallverhütungsvorschriften und die hierzu erlassenen Durchführungsanweisungen und Richtlinien.

H. Schmatz, M. Nöthlichs, H. P. Weber: Strahlenschutz: Radioaktive Stoffe - Röntengeräte - Beschleuniger; Handbuch des Strahlenschutzes und Erläuterungen, 2., neu bearbeitete Auflage, Loseblatt-Kommentar einschl. 31. Lieferung Okt. 2001, 2.044 S., A5, Erich Schmidt Verlag Bielefeld, ISBN 3503015671, einschl. Ordner DM 186,-/Euro 98,-. ●

Atommüll

Protest gegen Zwischenlager in Süddeutschland auch aus Österreich

Noch bis zum 28. Januar 2002 läuft die Einwendungsfrist für Österreich gegen ein weiteres oberirdisches Atommüll-Zwi-

schenlager in Bayern. Am AKW-Standort Gundremmingen (nördlich von Tirol und Vorarlberg) soll ebenfalls wie in Ohu ein Brennelemente-zwischenlager für das nächste halbe Jahrhundert errichtet werden. Die österreichischen Atomgegner werden wie bei Ohu auch bei diesem Zwischenlager in den nächsten Wochen eine Einwendungskampagne durchführen. Die Oberösterreichische überparteiliche Plattform gegen Atomgefahr ruft Gemeinden, Schulen, Behörden und Ämter sowie Privatpersonen zu möglichst breiter Beteiligung auf. Gegen das Atommülllager Ohu waren auf diese Weise bereits über 25.000 Einwendungen zusammengekommen und an das Bundesamt für Strahlenschutz in Deutschland übergeben worden.

Einwendungsformulare für Gundremmingen sind auf den Webpages der Atomgegnerorganisationen der Bundesländer Salzburg und Oberösterreich zu finden: <http://www.temelin.at>, <http://www.grenzblockade.at> und <http://www.plage.cc>

Die österreichische Plattform gegen Atomgefahr drängt zudem die Österreichische Bundesregierung, namentlich das zuständige Umweltministerium, ebenfalls gegen das Atommülllager Gundremmingen und die weiteren vier geplanten Atommüllzwischenlager in Süddeutschland Protest einzulegen und Einwendungen beim zuständigen Bundesamt für Strahlenschutz in Salzburg einzubringen. Im Interesse der österreichischen Bevölkerung sei eine breite Einwendungskampagne zu organisieren und durchzuführen. Die Atomgegner fordern zudem vom österreichischen Umweltminister Molterer, die Erörterungstermine beziehungsweise die Veranstaltungen zu diesen Umweltverträglichkeitsverfahren (UVP) in Österreich stattfinden zu lassen und nicht in Deutschland.

Die österreichischen Einwendungen gegen die deutschen

Atommüllzwischenlager – vor allem gegen Ohu als erstes österreichisch-deutsches UVP-Verfahren – im Rahmen von grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfung haben Präzedenzcharakter und bestimmen die weiteren grenzüberschreitenden UVP-Verfahren. Es sei daher besonders wichtig, für Österreich die besten Bedingungen bei den ersten Verfahren mit Deutschland zu verhandeln, meint die österreichische Plattform gegen Atomgefahren.

Weitere Informationen und Kontakt: Josef Pühringer, OÖ Plattform gegen Atomgefahr, A-4171 St. Peter 342, ☎ +43 7282 7911 20, Fax +43 7282 7911 30, Mobil +43 664 3085207, <http://www.temelin.at>

OÖ Überparteiliche Plattform gegen Atomgefahr, Landstr. 31, A-4020 Linz, ☎ +43 732 774275, Fax: +43 732 785602, post@temelin.at, <http://www.temelin.at> ●

Atommüll

Seegericht in Hamburg verhandelt Sellafeld

Irland will Ausbau der britischen Atomanlage stoppen

Eine einstweilige Verfügung gegen den Ausbau der britischen Atomfabrik Sellafeld hat die irische Regierung vor dem Internationalen Seegerichtshof in Hamburg beantragt. Die Irische See würde durch den erweiterten Betrieb der Anlage noch stärker als bisher radioaktiv belastet werden, heißt es in der Begründung. In dem Prozeß geht es darum, „die Irische See vor weiterer radioaktiver Verseuchung zu schützen“, sagte der irische Generalstaatsanwalt Michael McDowell zu Beginn der zweitägigen mündlichen Verhandlung am 19. November 2001 laut Pressemeldung.

Bereits heute sei das Seegebiet zwischen Irland und der britischen Insel das radioaktiv am stärksten verseuchte Gewässer der Welt. Darüber hinaus befürchte Irland eine weitere Umweltbelastung zu Lande.

Für den weitaus größten Teil der Verseuchung der Irischen See machen Irland und Umweltschutzorganisationen wie Greenpeace seit langem Sellafeld verantwortlich. Japan und Deutschland sind neben Großbritannien Hauptkunden der Fabrik für Wiederaufarbeitung von Atommüll. Die Anlage ist jetzt um eine sogenannte MOX-Brennelementefabrik erweitert worden, die ab Dezember 2001 Uran und Plutonium zu neuen Mischbrennstäben verarbeiten soll.

Atomwirtschaft

„Terroranschläge haben das Restrisiko von Atomkraftwerken verändert“

Anhörung vor dem Umweltausschuß des Deutschen Bundestages am 5. November 2001 zur Atomgesetz-Novelle

Die heutige Weigerung der Bundesregierung, den im Wahlkampf zuvor versprochenen schnellen Ausstieg aus der Atomenergienutzung herbeizuführen, wurde maßgeblich mit dem zu berücksichtigenden Eigentumsschutz der Atomindustrie begründet. Die Terroranschläge in den USA haben nun nach Auffassung von Professor Georg Hermes dazu geführt, daß sich die Grenze des sogenannten „hinnehmbaren Restrisikos“ bei Atomkraftwerken verschoben hat. Das erklärte der Jurist von der Universität Frankfurt am Main am 5. November 2001 auf der Anhörung des Bundestag-Umweltausschusses zum Gesetzentwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Sellafeld liegt lediglich 150 Kilometer von der irischen Ostküste entfernt. Irlands Hauptstadt Dublin und zahlreiche Urlaubsorte liegen in der Region. Die Fischfanggründe der Iren reichen bis wenige Kilometer vor die britische Küste. Der irische Vertreter vor dem Seegerichtshof beschwerte sich, die Briten seien nicht bereit gewesen, auf die Interessen des Nachbarlandes einzugehen. Alle Einzelheiten der neuen Anlage würden geheimgehalten. Irland verlangt die Einsetzung eines UN-Sonderausschusses zur Schlichtung des Streits. Die britische Regierung lehnt dies ab und bestreitet auch die Zuständigkeit des Internationalen Seegerichts. ●

„zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität“ (Bundestagsdrucksache 14/6890) und dem wortgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung (14/7261). Hermes erklärte, bei gezielten Flugzeugangriffen auf Kernkraftwerke befände man sich nicht mehr im Bereich des tolerierbaren Restrisikos. Er betonte die Verantwortung der Betreiber von gefährlichen Anlagen, da nie völlig ausgeschlossen werden könne, daß Flugzeuge auf Kernkraftwerke fallen. Es sei verfassungskonform, wenn der Gesetzgeber von Betreibern verlange, Risiken „so gut wie“ auszuschließen, um das Grundrecht auf Leben und